

# **Richtlinien für die Förderung ökologischer Anbauverfahren im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrar- struktur und des Küstenschutzes“**

des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung  
des Landes Schleswig-Holstein

vom 09. Dezember 2014 (Amtsbl. Schl.-H., S. 952 ff), geändert am 07. Dezember 2015  
(Amtsbl. Schl.-H., S.1470), am 27. April 2016 (Amtsbl. Schl.-H., S. 418), am 22. Novem-  
ber 2016 (Amtsbl. Schl.-H., S.1732) am 27. November 2017 (Amtsbl. Schl.-H. vom  
11.12.2017), am 10.Juni 2020 (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 27, S. 1037), verlängert am 02.  
September 2020 (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 39, S. 1342), geändert am 30. November 2021  
(Amtsbl. Schl.-H. Nr. 50, S. 1925), am 06. Dezember 2022 und am 17.10 2023

## **ABSCHNITT I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ im Abschnitt I werden durch die „Besonderen Bestim-  
mungen“ im Abschnitt II ergänzt. Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ ha-  
ben Vorrang.

#### **1 Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundla- gen**

(1) Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfah-  
ren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbe-  
dingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung  
des natürlichen Lebensraums.

(2) Gegenstand der Förderung ist die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen  
Anbauverfahrens nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848.

(3) Das Land Schleswig-Holstein gewährt unter finanzieller Beteiligung der Europäi-  
schen Union (EU) und des Bundes Zuwendungen auf der Grundlage der jeweils gelten-  
den Fassung

- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487),
- der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 06. August 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59 – 124),
- der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.07.2014, S. 1 – 17),
- der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (ABl. L 227 vom 31.07.2014, S. 18 – 68), geändert durch VO (EU) Nr. 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 (ABl. L 115, S. 33),
- der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.07.2014, S. 69 -124),
- der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 06. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem

- und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, (ABl. L 181 vom 20.06.2014, S. 48 – 73),
- der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
  - der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608), der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland, CCI 2014DE06RDNF001
  - des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1988 (BGBl. I 1055), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2231) und des gültigen Rahmenplans,
  - des Landesprogramms ländlicher Raum des Landes Schleswig-Holstein (Deutschland) für den Programmplanungszeitraum 2014 – 2020, 2014DE06RDRP021,
  - des Landesverwaltungsgesetzes vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243), zuletzt geändert am 05. April 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 218),
  - der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) in der Fassung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 381), zuletzt geändert am 05. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO
  - der ab dem 01.01.2023 geltenden Nachfolgeregelungen,
  - dieser Richtlinien.

(4) Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln kann das Antragsverfahren auf Teilnahme an der Fördermaßnahme für einzelne Jahre ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

## **2 Begünstigte**

(1) Begünstigte sind aktive Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften. Es sind natürliche oder juristische Personen oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben. Ab dem Zahlungsjahr 2023 sind Begünstigte aktive Betriebsinhaber gemäß § 8 GAPDZV <sup>1</sup>.

(2) Als Betrieb gilt gemäß Artikel 4 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, nachfolgend Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und von der Betriebsinhaberin/vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Ab dem Zahlungsjahr 2023 wird der Begriff der landwirtschaftlichen Tätigkeit gemäß § 3 GAPDZV angewendet.

## **3 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen und Anpassungen**

(1) Die Förderung wird nur gewährt, wenn

- a) sich die zu fördernde Fläche in Schleswig-Holstein befindet,
- b) die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet.

(2) Der Verpflichtungszeitraum für die Förderung beginnt am 1. Januar nach Einreichung des Neuantrags gemäß Ziffer 6.1. der Förderrichtlinien. Er beträgt fünf Jahre. Für

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung-GAPDZV vom 24. Januar 2022), BGBl. I S.139 in der geltenden Fassung

Bewilligungen mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2022 oder später beträgt der Verpflichtungszeitraum maximal 3 Jahre. Eine Verlängerung des anfänglichen Verpflichtungszeitraums um 1 Jahr ist möglich.

(3) Förderfähig ist die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 640/2014 bestimmte beihilfefähige Fläche, auf der eine Nutzung entsprechend der **Anlage 1** stattfindet. Ab dem Zahlungsjahr 2023 bemisst sich die förderfähige Fläche auf der Grundlage von § 11 GAPDZV.

(4) Transparenzvorschriften der EU:

Die dem Bewilligungsbescheid beigefügte Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung) ist Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

(5) Aufbewahrung von Unterlagen:

Alle zuwendungsrelevanten Unterlagen sind nach Ablauf des gesamten Verpflichtungszeitraumes noch mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen bereitzustellen. Im Falle verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Verfahren bei dem Fördervorhaben verlängert sich diese Aufbewahrungsfrist.

(6) Sofern der Betrieb der bzw. des Begünstigten eine gewerblich genutzte Website hat, muss hier auf die Förderung mit EU-Mitteln hingewiesen werden. Nähere Informationen hierzu finden sich unter

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/puplizitaetspflichten.html>

Siehe hier insbesondere die „Zusatzinformationen bei Flächenmaßnahmen“.

(7) Mit der Antragstellung erklärt der Antragsteller oder die Antragstellerin sein oder ihr Einverständnis, dass die Bestimmungen zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem insbesondere hinsichtlich Referenzflächensystem, landwirtschaftliche Parzelle, elektronische Kommunikation, Duldungs-, Mitwirkungs-, Nachweis- und Meldepflichten auf die beantragte Förderung ökologischer Anbauverfahren angewendet werden. Ab

dem Zahlungsjahr 2023 werden die entsprechenden Vorgaben der GAPInVeKoSV angewendet.

(8) Die Mitwirkungspflicht beinhaltet, dass der Begünstigte Kopien der Auswertungsschreiben und Kontrollberichte, die er von der Kontrollstelle erhält, der Bewilligungsbehörde auf Anforderung in Papierform oder elektronischer Form zusendet.

### 3.1 **Grundanforderungen**

Begünstigte verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums

- c) die Cross Compliance Vorschriften gemäß Artikel 91 bis 97, 99 und 100 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
  - bis zum Zahlungsjahr 2022 die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ab dem Zahlungsjahr 2023 die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß § 2 DirektZahlDurchfV<sup>2</sup>,
- d) die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und
- e) die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts sowie
- f) gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen

einzuhalten, die mit den spezifischen Verpflichtungen dieser Förderrichtlinien in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

### 3.2 **Anpassungsklausel**

(1) Die auf der Grundlage dieser Förderrichtlinien erteilten Bewilligungen können gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angepasst werden, falls die relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die Verpflichtun-

---

<sup>2</sup> Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. April 2022 (BAZ AT 13.04.2022 V1) geändert worden ist, in der geltenden Fassung

gen hinausgehen müssen, geändert werden. Dies umfasst auch Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden.

(2) Bewilligungen, die über den Programmplanungszeitraum hinausgehen, können an den Rechtsrahmen des folgenden Programmplanungszeitraums angepasst werden.

(3) Wird die Anpassung von dem oder der Begünstigten im Einzelfall nicht akzeptiert, endet die Verpflichtung, ohne dass für den bereits erfüllten Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

(4) Die Absätze (1) bis (3) finden bei einer Revision der VO (EG) Nr. 834/2007 und des dazugehörigen Folgerechts entsprechend Anwendung.

#### **4 Art der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt. Sie erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

(2) Grundlage für die durch das Land Schleswig-Holstein festgelegten Zuwendungen bildet der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Die Grundlage für die Höhe der Zuwendung ist von der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise dem Land Schleswig-Holstein durch konkrete Berechnungen über die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen, ermittelt worden.

## 5 Veränderungen im Verpflichtungszeitraum

Der oder die Begünstigte ist dazu verpflichtet, jede Abweichung vom Bewilligungsbescheid der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

In Bezug auf folgende Veränderungen während des Verpflichtungszeitraums gelten die entsprechend aufgeführten Bestimmungen:

<b><u>Art der Veränderung</u></b>	<b><u>Rechtsgrundlage</u></b>
g) Umwandlung der Verpflichtung	h) EU-VO 1305/2013, Art. 47 Abs. 6 i) EU-VO 807/2014, Art. 14 Abs. 1 j) Buchstaben a) bis c)
k) Anpassung der Verpflichtung	l) EU-VO 1305/2013, Art. 47 Abs. 3, 6, m) EU-VO 807/2014, Art. 14 Abs. 2
n) Vergrößerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Fläche	o) EU-VO 1305/2013, Art. 47 Abs. 1, 6, p) EU-VO 807/2014, Art. 15 Abs. 1 bis 3
q) Übertragung von Betrieben, Betriebszweigen oder Flächen an andere Personen	r) EU-VO 1305/2013, Art. 47 Abs. 2
s) Veränderungen durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände	t) EU-VO 1305/2013, Art. 47 Abs. 4 u) in Verbindung mit EU-VO 640/2014, Art. 4, v) w) EU-VO 2021/2116, Art. 3 Abs.1



## 5.1 **Umwandlung**

(1) Der oder die Begünstigte kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtung in eine andere (z.B. Vertragsnaturschutz, Erstaufforstung) beantragen. Eine Umwandlung kann erfolgen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Umwandlung bringt erhebliche Vorteile für die Umwelt oder den Tierschutz mit sich.
- b) Die bereits eingegangene Verpflichtung wird wesentlich erweitert.
- c) Die betreffenden Verpflichtungen sind in dem genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten.

(2) Eine neue Verpflichtung wird für den gesamten, in der betreffenden Maßnahme genannten Zeitraum eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde.

## 5.2 **Anpassungen der Verpflichtung**

(1) Der oder die Begünstigte kann die Anpassung einer eingegangenen Verpflichtung für die Restlaufzeit beantragen, sofern die Anpassung mit Blick auf die Zielsetzung der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

(2) Ist der Begünstigte an der weiteren Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert, weil der Betrieb oder ein Teil des Betriebs neu parzelliert wurde, Gegenstand von Flurbereinigerungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist, wird die Bewilligung an die neue Lage des Betriebs angepasst. Erweist sich eine Anpassung als nicht möglich, endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückforderung gefordert wird.

## 5.3 **Vergrößerung der Fläche des Betriebes**

(1) Im Falle der Vergrößerung der Fläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung gelten die Bestimmungen des Artikels 15 Absätze 1 bis 3 der Verordnung w(EU) Nr. 807/2014.

(2) Vergrößert eine Begünstigte oder ein Begünstigter während der Laufzeit der Verpflichtung seine Betriebsfläche, muss er diese gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften. Sie oder er kann beantragen, dass die zusätzliche Fläche für den restlichen Verpflichtungszeitraum in die Verpflichtung einbezogen (Einbeziehung) oder die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung ersetzt wird (Ersetzung). Das Gleiche gilt in Fällen, in denen die in eine Verpflichtung einbezogenen Flächen innerhalb des Betriebs vergrößert werden.

(3) Die Ausdehnung der Verpflichtung auf zusätzliche Flächen ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- a) Sie dient den Umweltzielen der Verpflichtung.
- b) Sie ist durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche gerechtfertigt.
- c) Sie beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsbedingungen.
- d) Die ursprüngliche Laufzeit der Verpflichtung wird eingehalten.

Eine bestehende Verpflichtung kann gemäß Absatz (2) durch eine neue Verpflichtung ersetzt werden, sofern die neue Verpflichtung für die gesamte Fläche eingegangen wird und Bedingungen umfasst, die mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

#### **5.4 Übertragung von Flächen**

Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden. Erfolgt eine Übernahme nicht, läuft die Verpflichtung aus, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 47 Abs. 2).

## 5.5 Veränderungen durch höhere Gewalt

(1) Konnte ein Begünstigter aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände seine Verpflichtung nicht erfüllen, so gilt, dass die entsprechende Zahlung für die Jahre, in denen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, nicht gewährt bzw. anteilmäßig zurückgezogen wird. Die Nichtgewährung bzw. Rücknahme betrifft nur die Teile der Verpflichtung, für die vor Eintreten des Falls von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind. In Bezug auf die Förderkriterien und sonstigen Auflagen erfolgt keine Rücknahme und es wird keine Verwaltungssanktion verhängt. (Verordnung (EU) Nr. 640/2014, Artikel 4, Absatz 1, Unterabsatz 2).

(2) Für die Jahre, bevor höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, wird gemäß Artikel 47 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 keine Rückzahlung der erhaltenen Förderung gefordert.

(3) Unbeschadet besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, können die Bewilligungsbehörden gem. Artikel 3 Abs. 1 Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Fälle als höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände anerkennen:

- a) Tod der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- c) Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- d) schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- e) unfallbedingte Zerstörung der Stallungen der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
  - Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin oder einen Teil davon betrifft.

(4) Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der zuständigen Behörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen (Verordnung (EU) Nr. 640/2014, Art. 4, Abs. 2).

(5) Die Bewilligungsbehörden unterrichten das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume über die Fälle, die sie als Fälle höherer Gewalt anerkennen.

## **6 Bewilligungsverfahren**

(1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gemäß amtlichem Vordruck gewährt. Das Antragsverfahren wird im Regelfall elektronisch durchgeführt.

(2) Zuständige Bewilligungsbehörde ist die jeweilige Außenstelle des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, in dessen Dienstbezirk die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ihren/seinen Betriebssitz hat bzw. in dem die Flächen eines Betriebes mit Betriebssitz außerhalb des Landes Schleswig-Holstein gelegen sind.

(3) entfallen

(4) Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Direktzahlung Schleswig-Holstein oder entsprechende Anträge anderer Bundesländer bei der zuständigen Behörde fristgerecht eingereicht wurde. Im Antrag sind sämtliche landwirtschaftlich genutzte Flächen aufzuführen.

(5) Die Angaben in den Anträgen sind Grundlage für die Bewilligung.

### **6.1 Neuantrag (Stützungsantrag)**

Neuanträge sind bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Neuantrag beinhaltet gleichzeitig den Antrag auf Förderung von Transaktionskosten.

### **6.2 Erweiterungsantrag und Änderungsantrag**

Anträge zur Einbeziehung zusätzlicher Flächen in die bestehende Verpflichtung (Erweiterungsantrag) gemäß Ziffer 5.3 (2) dieser Förderrichtlinien und Anträge zur Anpassung

des Flächenumfangs der Kulturgruppen innerhalb der bestehenden Verpflichtung gemäß Ziffer 5.2 (1) (Änderungsantrag) sind bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Mindest-Änderungsfläche beim Änderungsantrag beträgt 1 ha.

### **6.3 Verlängerungsantrag**

Anträge zur Verlängerung der Bewilligung gemäß Ziffer 3 (2) Satz 3 sind bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

### **6.4 Bewilligung**

(1) Die Bewilligung zum Neuantrag gemäß Ziffer 6.1 wird für den gesamten Verpflichtungszeitraum erteilt.

(2) Für die Bewilligung wird nur der Flächenumfang berücksichtigt, den die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschaftet.

(3) Für die Bewilligung, Zahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (§§ 116 – 117a LVwG).

(4) Soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen (§ 116 LVwG) oder widerrufen (§ 117 Abs. 3 LVwG) wird, sind bereits erbrachte Leistungen durch den Begünstigten bzw. Verpflichtungsübernehmer zu erstatten und zu verzinsen.

(5) Der Zahlungsantrag nach Ziffer 6.5 Absatz (1) ist zugleich Verwendungsnachweis im Sinne von Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P zu § 44 LHO).

### **6.5 Zahlung der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung wird jährlich, erstmals im Jahr nach dem Neuantrag nach Abschluss aller Kontrollen zum 1. Verpflichtungsjahr auf Antrag (Zahlungsantrag) ausgezahlt.

(2) Die Zahlung ist bis spätestens zum 15. Mai des jeweiligen Jahres schriftlich auf amtlichem Vordruck bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen. Das Antragsverfahren wird im Regelfall elektronisch durchgeführt.

(3) Wird innerhalb einer Kulturgruppe weniger Fläche zur Zahlung beantragt als bewilligt wurde, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der beantragten Fläche je Kulturgruppe berechnet. Liegt die Abweichung über 20 Prozent der Gesamtfläche, wird die Bewilligung für die Zukunft angepasst.

(4) Wird innerhalb einer Kulturgruppe mehr Fläche zur Zahlung beantragt als bewilligt wurde, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der bewilligten Fläche je Kulturgruppe berechnet.

(5) Außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 4 Verordnung (EU) Nr. 640/2014 (s.a. Ziffer 5.5. der Förderrichtlinien) wird bei Einreichung eines Zahlungsantrags der Betrag, auf den der Begünstigte bei fristgerechter Einreichung des Antrags Anspruch gehabt hätte, um 1 % je Arbeitstag gekürzt. Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Antrag als unzulässig angesehen und dem Begünstigten keine Beihilfe oder Stützung gewährt (Verordnung (EU) Nr. 640/2014, Art. 13).

(6) Die Flächen, für die eine Zahlung nach diesen Richtlinien beantragt wird, sind im Nutzungsnachweis des Antrags auf Direktzahlung mit den entsprechenden Bindungen zu kennzeichnen.

(7) Eine anteilige Zuwendung für Jahre, in denen die Verpflichtung nicht für den gesamten jährlichen Verpflichtungszeitraum erfüllt wird, wird nicht gewährt.

## **6.6 entfallen**

## **7 Kontrolle und Ahndung von Verstößen**

(1) Die Erfüllung der Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen wird durch Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen gemäß Verordnung (EU) Nr. 809/2014 überprüft.

(2) Der oder die Begünstigte ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Fördermaßnahme durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden, den Bundesrechnungshof, den Landesrechnungshof und die Europäische Gemeinschaft zuzulassen und deren

Beauftragten auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, zum Zweck der Evaluierung der Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

(3) Die Zuwendungen werden gemäß Artikel 97 Absatz 1 und 2 der VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraumes aufgrund einer ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung seine Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in seinem gesamten Betrieb erfüllt.

### **7.1 Cross Compliance**

Die Zuwendung wird gemäß Artikel 38 bis 40 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 für das Kalenderjahr, für das der Verstoß festgestellt wurde, gekürzt oder nicht gewährt, wenn der oder die Begünstigte während des Verpflichtungszeitraumes aufgrund einer ihr oder ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die anderweitigen Verpflichtungen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in ihrem oder seinem gesamten Betrieb erfüllt.

### **7.2 Verwaltungssanktionen bei Übererklärungen**

(1) Liegt bei einer Kulturgruppe die angemeldete Fläche über der ermittelten Fläche, so wird die Zahlung auf der Grundlage der ermittelten Fläche, verringert um das Doppelte der festgestellten Differenz, berechnet, wenn die Differenz über 3 % oder 2 ha liegt, aber nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche ausmacht.

(2) Liegt die Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, so wird für die betreffende Kulturgruppe keine Zahlung gewährt.

(3) Beläuft sich die Differenz auf mehr als 50 %, so wird für die betreffende Kulturgruppe keine Zahlung gewährt. Darüber hinaus wird der oder die Begünstigte mit einer zusätzlichen Sanktion belegt, die der Differenz zwischen der angemeldeten Fläche und der ermittelten Fläche entspricht.

(4) Kann der gemäß den Absätzen 1 und 2 berechnete Betrag im Verlauf der drei Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr der Feststellung folgen, nicht vollständig gemäß

den von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 57 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erlassenen Vorschriften verrechnet werden, wird der Restbetrag annulliert.

### **7.3 Kürzungen und Ausschlüsse bei Verstößen gegen Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen**

(1) Die beantragte Förderung wird ganz abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Förderkriterien gemäß Ziffer 2 dieser Förderrichtlinien nicht erfüllt sind.

(2) Die beantragte Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn folgende Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten werden:

- a) im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum und in diesen Förderrichtlinien festgelegte Verpflichtungen  
oder
- b) gegebenenfalls sonstige für das Vorhaben geltende Auflagen, die in Unionsvorschriften oder einzelstaatlichen Vorschriften oder im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegt sind.

(3) Bei der Entscheidung darüber, inwieweit die Förderung bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen gemäß Absatz (2) abgelehnt oder zurückgenommen wird, wird den Kriterien Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gegen die Förderbedingungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 640/2014 Artikel 35 Absatz (2) Rechnung getragen.

(4) Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder Auflagen sind.

(5) Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt.

(6) Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.



(7) Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der zurückliegenden vier Jahre oder – wenn es sich um denselben Begünstigten und dieselbe Maßnahme oder Vorhabenart handelt – während des gesamten Programmplanungszeitraums 2014 – 2022 bzw. bei ähnlichen Maßnahmen während des Programmplanungszeitraums 2007 – 2013 festgestellt wurden.

(8) Für vergangene Verpflichtungsjahre wird die Zuwendung insoweit gekürzt und zurückgefordert, wie sich der Verstoß auch auf den vorherigen Zeitraum erstreckt.

(9) Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Kriterien zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der oder die Begünstigte im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen.

(10) entfallen

(11) entfallen

(12) Stellt der oder die Begünstigte während des Verpflichtungszeitraumes in einem Jahr keinen Zahlungsantrag und legt keinen Flächennachweis vor, so wird der Bewilligungsbescheid, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, aufgehoben und die bereits ausgezahlte Zuwendung zurückgefordert.

(13) Kann die Erfüllung von Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen mangels Mitwirkung des Betriebsinhabers nicht festgestellt werden, so gelten diese als nicht erfüllt.

#### **7.4 Künstlich geschaffene Voraussetzungen und verhinderte Kontrolle**

(1) Unbeschadet spezifischer Bestimmungen werden keine Zahlungen an Begünstigte geleistet, wenn feststeht, dass sie oder er die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendungen künstlich geschaffen hat, um einen den Zielen der Förderung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken.

(2) Kann die Fördermaßnahme aus Gründen, die der oder die Begünstigte zu vertreten hat, nicht kontrolliert werden, wird keine Zuwendung gewährt.

## **7.5 Unvollständige Flächenangaben**

Gibt der oder die Begünstigte nicht alle Flächen im Antrag auf Direktzahlung an und macht die nicht angegebene Fläche mehr als 3 Prozent der angegebenen Fläche aus, wird die Zahlung je nach Schwere des Versäumnisses um bis zu 3 Prozent gekürzt (sinngemäße Anwendung von Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014).

## **ABSCHNITT II**

### **Besondere Bestimmungen**

## **8 Ökologische Anbauverfahren**

### **8.1 Ökologische Bewirtschaftung des gesamten Betriebes**

Der oder die Begünstigte betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb (ausgenommen die Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung) ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2018/848<sup>3</sup> und des dazugehörigen Folgerechts in der jeweils geltenden Fassung.

### **8.2 Kontrollverfahren gemäß VO (EU) Nr. 2018/848**

(1) Der oder die Begünstigte muss den Nachweis über die Anmeldung des Betriebes zur Teilnahme an einem Kontrollsystem gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848 bei einer in Schleswig-Holstein zugelassenen Öko-Kontrollstelle spätestens bis 31. Dezember des Jahres, in dem der Neuantrag gestellt wird, der zuständigen Bewilligungsbehörde vorlegen.

(2) Der oder die Begünstigte muss in jedem Zahlungsjahr bis spätestens zum 15. November eine Bescheinigung über die jährliche Betriebsprüfung durch eine Kontrollstelle gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf dem für Schleswig-Holstein vorgegebenen Vordruck einreichen.

---

<sup>3</sup> VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates in der geltenden Fassung

(3) Wird dem Betrieb von der Öko-Kontrollstelle bis zu diesem Termin keine Kontrollbescheinigung zugestellt, muss der Betriebsinhaber dies der zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 15. November des jeweiligen Jahres schriftlich mitteilen und die Bescheinigung unverzüglich nach Erhalt nachreichen.

(4) Der Betrieb muss für den gesamten Verpflichtungszeitraum ununterbrochen dem Kontrollsystem gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848 unterliegen. Der Nachweis hierüber ist von dem oder der Begünstigten zu führen, indem jeder Wechsel der Kontrollstelle unmittelbar der Bewilligungsbehörde schriftlich mit Unterlagen der jeweiligen Kontrollstelle, die das Datum der Ab- und Anmeldung enthalten, angezeigt wird.

### 8.3 Höhe der Zuwendung

Die jährliche Zuwendung beträgt entsprechend den Nutzungen gemäß **Anlage 1** ab dem Zahlungsjahr 2023

(1) bei **Beibehaltung** der Maßnahme

- a) 280 Euro je Hektar Ackerfläche
- b) 260 Euro je Hektar Dauergrünland,
- c) 485 Euro je Hektar Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbau und
- d) 987 Euro je Hektar für Dauer- und Baumschulkulturen.

(2) bei Einführung der Maßnahme in den ersten beiden Jahren

- a) 423 Euro je Hektar Ackerfläche
- b) 473 Euro je Hektar Dauergrünland,
- c) 485 Euro je Hektar Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbau und
- d) 1.546 Euro je Hektar für Dauer- und Baumschulkulturen.
- e) Ab dem 3. Jahr wird die Förderung gemäß Absatz 1 gewährt.

(3) Die **erhöhte Zuwendung** für die Einführung gemäß Absatz 2 wird nur für Betriebe gewährt,

- a) deren erste Anmeldung bei der nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848 zuständigen Behörde nicht länger als 12 Monate vor Antragstellung erfolgt ist und
- b) für die noch keine Zahlung für den gesamten Betrieb oder einen Teil des Betriebes zur Förderung ökologischer Anbauverfahren gewährt worden ist.

(4) Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung kann sich die Zuwendung zum Ausgleich von betrieblichen Transaktionskosten gemäß Artikel 29 Absatz 4 der VO (EU) 1305/2013 um 40 Euro je Hektar erhöhen, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen.

(5) Die Zuwendung gemäß Absatz 4 wird grundsätzlich nur an Betriebe gezahlt, die ihren Betriebssitz in Schleswig-Holstein haben. Betriebe mit Betriebssitz in anderen Bundesländern erhalten die Zuwendung gemäß Absatz 4, wenn sie ausschließlich Flächen in Schleswig-Holstein bewirtschaften.

(6) Für Dauergrünland wird die Förderung in dem Umfang gewährt, für den ein Mindestviehbesatz von 0,3 RGV je ha DGL gehalten wird (Umrechnungsschlüssel RGV gemäß **Anlage 3**). Hierbei gelten Equiden nicht als RGV, es sei denn, sie werden für die Stutenmilcherzeugung genutzt. Damwild, Rotwild und Lamas werden bis zum Jahr 2022 wie Schafe/Ziegen gewertet.

(7) Für Grünland auf Flächen, für die gemäß Naturschutzgebietsverordnung die Mineraldüngung ausgeschlossen ist, wird ab dem Zahlungsjahr 2023 eine um 60,- € je Hektar reduzierte Prämie für Dauergrünland gewährt. Diese reduzierte Förderung gilt auch für andere Flächen mit vergleichbarem förderrechtlichem Status, z.B. wenn die mineralische Düngung auf diesen Flächen aufgrund anderer Rechtsvorschriften verboten ist oder als Auflage im Rahmen einer anderen für dieselbe Fläche gewährten Förderung ausgeschlossen ist.

#### 8.4 **Bagatellgrenze**

Ergibt sich auf Grund des Neuantrags gemäß Ziffer 6.1 eine Zuwendung von unter 500 Euro pro Jahr (ohne Zuwendung gemäß Ziffer 8.3 Absatz 4), wird der Antrag abgelehnt.

#### 8.5 **Flächenausschluss**

(1) Deichvorland ist von der Förderung ausgeschlossen.

(2) In der Gebietskulisse gemäß Ziffer 8.3 (7) gelegene Acker-, Gemüse- und Dauerkulturf Flächen sind von der Förderung ausgeschlossen. Grünlandnutzungen auf Ackerflächen werden gemäß Ziffer 8.3. (7) wie Dauergrünland behandelt.

## 8.6 Anwendung mehrerer Maßnahmen

(1) Die Förderung ökologischer Anbauverfahren ist auf der gleichen Fläche kombinierbar mit anderen flächenbezogenen Maßnahmen. Es gilt Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014. Danach dürfen nur die Einkommensverluste ausgeglichen werden, die durch die Verpflichtungen entstehen. Gleichlautende Verpflichtungen, die im Falle einer Kombination mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen mehrfach gelten, werden nur einmal ausgeglichen. Im Falle der Anwendung mehrerer Maßnahmen/Teilmaßnahmen gelten die in **Anlage 2** dargestellten Kombinationsmöglichkeiten bzw. Ausschlüsse sowie die im Falle der Kombination anzuwendenden Zahlungen.

(2) Für Kombinationen der Zuwendung gemäß Ziffer 8.3 mit Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 (Öko-Regelungen) gilt:

3) Für Flächen, für die eine Zahlung zur Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturf Flächen des Betriebs ohne Verwendung von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln nach Nummer 6 des § 20 Absatz 1 GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) <sup>4</sup> (Öko-Regelung 6) beantragt werden kann, wird die Zuwendung gemäß Ziffer 8.3 um den geplanten Einheitsbetrag nach Nummer 6 der Anlage 4 zu § 16 Absatz 1 GAPDZG reduziert. Sofern die Öko-Regelung 6 auf der Fläche nicht gewährt wird, wird die Zuwendung gemäß Ziffer 8.3 nicht reduziert, wenn die Auflagen der Öko-Regelung 6 die Auflagen für die ökologische Bewirtschaftung übersteigen oder wenn andere Gründe vorliegen, wonach eine Reduzierung der Zuwendung gemäß Ziffer 8.3 unverhältnismäßig wäre. Eine Sanktionierung nach Ziffer 7.3 bleibt davon unberührt.

(4) Für Flächen, für die eine Zahlung zur Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs nach Nummer 4 des § 20 Absatz 1 GAPDZG gewährt wird, wird die Zuwendung gemäß Ziffer 8.3 um 50 Euro je Hektar reduziert.

---

<sup>4</sup> GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16 Juli 2021 (BGBl. I S. 3003) in der geltenden Fassung

(5) Für Flächen, für die eine Zahlung zur Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch nichtproduktive Flächen nach Nummer 1 Buchstabe a oder b des § 20 Absatz 1 GAPDZG gewährt wird, wird keine Zuwendung gemäß Ziffer 8.3 gewährt.

## 8.7 entfallen

### **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 16. April 2014 in Kraft und gelten zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 05. Dezember 2013, geändert am 05. März 2014 außer Kraft.

Die Änderungen vom 07. Dezember 2015 treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Die Änderungen vom 27. April 2016 treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Die Änderungen vom 27. November 2017 treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Die Änderungen vom 10.06.2020 treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Die Änderungen vom 30. November 2021 treten mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Die Änderungen vom 06. Dezember 2022 treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Die Änderungen vom 17.10.2023 treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

## **Anlage 1: Definition der förderfähigen Flächen**

- a) **Dauergrünland** im Sinne dieser Richtlinien sind Flächen, die nicht in die Fruchtfolge einbezogen sind und auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln. Ab dem Zahlungsjahr 2023 wird die Begriffsbestimmung gemäß § 7 GAPDZV angewendet.
- b) **Ackerflächen** im Sinne dieser Richtlinien sind Flächen, die für den Anbau von Getreide, Eiweißpflanzen, Ölsaaten, Ackerfutter, Hackfrüchten, Gemüse, Dauerkulturen und sonstigen Ackerkulturen genutzt werden.
- c) **Gemüsebau** im Sinne dieser Richtlinien ist insbesondere die mit Kohl-, Wurzel-, Frucht-, Zwiebel-, Knollen- und Blattgemüse, Hülsenfrüchten, Pilzen oder Küchenkräutern bebaute Fläche ohne Kartoffeln. Ab dem Zahlungsjahr 2023 umfasst die Kulturgruppe auch Blumen und Zierpflanzen.
- d) **Dauer- und Baumschulkulturen** im Sinne dieser Richtlinien sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Baumschulkulturen, aber ausgenommen Weihnachtsbaumkulturen.

## Anlage 2: Ab dem Jahr 2023 gültige Kombinationstabelle

DEF Teilinterventionen		Ökologische Anbauver- fahren Ackerflächen	Ökologische Anbauver- fahren Grünlandflächen	Ökologische Anbauver- fahren Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbau- flächen	Ökologische Anbauver- fahren Dauer- und Baum- schulkulturen	EL-0105-01 VNS Grün- land Weidegang	EL-0105-01 b VNS Grün- land, Weidewirtschaft, Weidewirtschaft Marsch	EL-0105-01 b VNS Grünland Weideland- schaft Marsch (grüne Flä- chen)	EL-0105-01 b VNS Grün- land Weidewirtschaft Marsch (gelbe und rote Flächen)	EL-0101 02 b VNS Grün- land Weidewirtschaft Moor	EL-0101 02 b VNS Grünland Grünlandwirtschaft Moor (grüne Flächen)	EL 0101 02 b VNS Grünland Grünlandwirtschaft Moor (gelbe und rote Flächen)	EL 0105 03 cVNS Acker Ackerlebensräume	EL 0105 03 VNS Acker Kleinteiligkeit	Natura 2000 Prämie	Ausgleichszulage Grünland mit Tierhaltung	Ausgleichszulage Ackerland Marktfurchtanbau
EL-0108-01	Ökologischer Landbau Ackerflächen												-	+			+
EL-0108-01	Ökologischer Landbau Grünlandflächen					+	#	+	#	#	+	#			+	+	
EL-0108-01	Ökologischer Landbau Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbauflächen												-	+			+
EL-0108-01	Ökologischer Landbau Dauer- und Baumschulkulturen																+
EL-0105-02	VNS Grünland Weidegang		+				-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	
EL-0105-01	VNS Grünland, Weidewirtschaft, Weidewirtschaft Marsch		#			-		-	-	-	-	-	-	-	+	+	
EL-0105-01	Weidewirtschaft Marsch (grüne Flächen)		+			-	-		-	-	-	-	-	-	+	+	
EL-0105-01	Weidewirtschaft Marsch (gelbe und rote Flächen)		#			-	-	-		-	-	-	-	-	+	+	
EL-0101-02	VNS Grünland Weidewirtschaft Moor		#			-	-	-	-		-	-	-	-	+	+	
EL-0101-02	VNS Grünland Grünlandwirtschaft Moor (grüne Flächen)		+			-	-	-	-	-		-	-	-	+	+	
EL-0101-02	VNS Grünland, Grünlandwirtschaft Moor (gelbe und rote Flächen)		#			-	-	-	-	-	-		-	-	+	+	
EL-0105-03	VNS Acker Ackerlebensräume	-		-		-	-	-	-	-	-	-		-	-		+
EL-0105-03	VNS Acker Kleinteiligkeit	+		+		-	-	-	-	-	-	-	-		-		+
EL-0301-01	Natura 2000 Prämie		+			+	+	+	+	+	+	+	-	-		+	
EL-0201-03	Ausgleichszulage Grünland mit Tierhaltung		+			+	+	+	+	+	+	+			+		
EL-0201-03	Ausgleichszulage Ackerland Marktfurchtanbau	+		+	+								+	+			

**+** = kombinierbar

**-** = nicht kombinierbar

**#** = **eingeschränkt kombinierbar:** Kombination möglich, aber Zahlung für Vertragsnaturschutz reduziert (auf Kostennachteile, die durch Auflagen zusätzlich zu denen der Ökolandbauförderung entstehen).

Dunkel hinterlegte Felder: Hier ist eine Kombination sachlogisch nicht möglich.

Ackerflächen, für die der Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gewährt werden kann, sind von der Ökolandbauförderung ausgeschlossen.



## Anlage 3

### Umrechnungsschlüssel RGV

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Raufutter fressenden Großvieheinheiten (RGV) des Betriebes:

Tierart	ab Zahlungs- jahr 2023
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6 RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 RGV
Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40 RGV
Schafe und gedeckte Lämmer	0,15 RGV
Ziegen	0,15 RGV
Equiden zur Stutenmilcherzeugung	1,00 RGV
Schaf- und Ziegenlämmer, nicht gedeckte Jungschafe und -ziegen unter einem Jahr	----
Damwild	0,15 RGV
Rotwild	0,30 RGV